

RS UVS Salzburg 2003/07/21 3/13607/5-2003br

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.07.2003

Rechtssatz

Die Wahrnehmung eines Kundentermins nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden ist nicht unter die vom Gesetz gedeckte Möglichkeit eines Aufschubes (etwa zum Versuch des Identitätsnachweises) zu subsumieren, erlaubt somit also keinen Aufschub der Verständigung.

Schlagworte

Die Wahrnehmung eines Kundentermins nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden erlaubt keinen Aufschub der Verständigung gemäß § 4 Abs 5 StVO

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at